

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadtwahlleiterin der Stadt Dessau-Roßlau
Kommunalwahl am 09. Juni 2024
Bekanntmachung der Ortschaftsratswahl und Aufforderung zur
Einreichung von Wahlvorschlägen



Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 26.06.2023 (Bek. des MI vom 13.06.2023, MBl. LSA Nr. 22/2023 S. 198) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) bestimmt, dass die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher (Kommunalwahlen) am

Sonntag, dem 09. Juni 2024
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

stattfinden. Im Rahmen der Kommunalwahl 2024 werden in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau der Stadtrat und in den 14 durch die Hauptsatzung bestimmten Ortschaften der Stadt Dessau-Roßlau die Ortschaftsräte gewählt.

Gesetzliche Grundlagen für die Kommunalwahl sind das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA 2004 S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA 1994 S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501)

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Ortschaftsräte sind in den durch § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau festgelegten vierzehn Ortschaften zu wählen:

Mildensee (07), Waldersee (08), Großkühnau (11), Kleinkühnau (12), Kochstedt (15), Mosigkau (16), Kleutsch (18), Sollnitz (19), Brambach (20), Rodleben (21), Roßlau (22), Meinsdorf (23), Mühlstedt (24), Streetz/Natho (25)

Wahlgebiet für die Wahl der Ortschaftsräte ist die jeweilige Ortschaft. Weitere Informationen zur Abgrenzung der Ortschaften können beim Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau zu den Dienstzeiten erfragt bzw. abgefordert werden. Die Mitglieder der Ortschaftsräte werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde sind wahlberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eventuelle Hinderungsgründe nach § 41 KVG LSA stellt der Stadtrat nach der Wahl fest.

Nach § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau ist in den Ortschaften die nachfolgende Anzahl von Ortschaftsratsmitgliedern zu wählen:

Ortschaft	Anzahl Mitglieder Ortschaftsrat
Mildensee	5
Waldersee	7
Großkühnau	5
Kleinkühnau	5
Kochstedt	7
Mosigkau	5
Kleutsch	5

Ortschaft	Anzahl Mitglieder Ortschaftsrat
Sollnitz	5
Brambach	5
Rodleben	5
Roßlau	11
Meinsdorf	5
Mühlstedt	5
Streetz/Natho	5

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können gemäß

§ 22 Absatz 1 KWG LSA als solche nur dann Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 04. März 2024, 18:00 Uhr** der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (siehe dazu die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08.11.2023 veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 40/2023 vom 13.11.2023 S. 425).

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte sind bis spätestens

Dienstag, 02. April 2024, 18:00 Uhr
(68. Tag vor der Wahl – Ende der Einreichungsfrist)

bei der Stadtwahlleiterin unter folgender Adresse einzureichen:

Dienststelle: Stadt Dessau-Roßlau
 Stadtwahlleiterin
 Zerbster Straße 4
 06844 Dessau-Roßlau

Die dazu erforderlichen Formulare können im Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau zu den Dienstzeiten kostenfrei empfangen werden. Eine Terminabsprache wird empfohlen.

Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für eine Ortschaftsratswahl benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe darf in jeder Ortschaft nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einer Ortschaft (§ 21 Abs. 3 KWG LSA), d.h. Parteien und Wählergruppen, die in mehreren oder allen Ortschaften kandidieren wollen, müssen für jede zutreffende Ortschaft einen gesonderten Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber liegt um fünf höher als die Anzahl der zu wählenden Vertreter:

Ortschaft	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Ortschaft	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag
Mildensee	10	Sollnitz	10
Waldersee	12	Brambach	10
Großkühnau	10	Rodleben	10
Kleinkühnau	10	Roßlau	16
Kochstedt	12	Meinsdorf	10
Mosigkau	10	Mühlstedt	10
Kleutsch	10	Streetz/Natho	10

Der Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung), Ortsteil eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. die Ortschaft, für die der Wahlvorschlag eingereicht wird.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte zur Wahl der Bewerber hierzu geheim gewählt worden sind. Sofern in einem Wahlgebiet keine Parteiorganisation vorhanden ist, können die Parteien Regelungen vorsehen, dass nur die im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation oder deren Delegierte die Bewerber wählen, sofern mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder im Wahlgebiet vorhanden sind. Anderenfalls wählen alle wahlberechtigten Mitglieder der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation oder deren Delegierte die Bewerber und ihre Reihenfolge für die jeweiligen Wahlgebiete.

Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Die Parteimitgliedschaft muss durch den jeweiligen Parteivorstand des Wahlgebietes, die Parteilosigkeit durch eigenhändige Erklärung des Bewerbers schriftlich bestätigt werden.

Alle Bewerber müssen ihre Zustimmung zur Aufstellung schriftlich erklären.

Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fallen, muss von der nachfolgenden Anzahl von Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft (§21 Abs. 9 KWG LSA), für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Nach § 21 Absatz 9 Satz 7 KWG LSA werden nur solche Unterstützungserklärungen anerkannt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Ortschaft	Erforderliche Anzahl Unterstützungsunterschriften
Mildensee	17
Waldersee	21
Großkühnau	8
Kleinkühnau	14
Kochstedt	35
Mosigkau	17
Kleutsch	3

Ortschaft	Erforderliche Anzahl Unterstützungsunterschriften
Sollnitz	1
Brambach	2
Rodleben	11
Roßlau	89
Meinsdorf	13
Mühlstedt	1
Streetz/Natho	2

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau zu den Dienstzeiten auf Anforderung kostenfrei bereitgestellt werden, zu erbringen. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Dies ist der Stadtwahlleiterin durch eine Kopie der Niederschrift über die Nominierungsversammlung nachzuweisen.

Von der Beibringung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach § 21 Absatz 10 KWG LSA die nachfolgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit:

- ◆ Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) für **alle** Ortschaften
- ◆ DIE LINKE (DIE LINKE) für **alle** Ortschaften
- ◆ Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) für **alle** Ortschaften
- ◆ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) für **alle** Ortschaften
- ◆ Alternative für Deutschland (AfD) für **alle** Ortschaften
- ◆ Freie Demokratische Partei (FDP) für **alle** Ortschaften
- ◆ WG Pro Dessau-Roßlau/Waldersee für die Ortschaft **Waldersee**
- ◆ WG Bürgerliste Großkühnau für die Ortschaft **Großkühnau**
- ◆ WG Aufbruch Großkühnau für die Ortschaft **Großkühnau**
- ◆ WG Neues Forum - Bürgerliste Kleinkühnau für die Ortschaft **Kleinkühnau**
- ◆ WG Wählergemeinschaft WIR für Kleinkühnau für die Ortschaft **Kleinkühnau**
- ◆ WG Pro Kochstedt für die Ortschaft **Kochstedt**
- ◆ WG Freie Wählergemeinschaft Mosigkau (FWG Mosigkau) für die Ortschaft **Mosigkau**
- ◆ WG Bürgerinitiative Mosigkau (WG BIM) für die Ortschaft **Mosigkau**
- ◆ WG Pro Dessau-Roßlau/Kleutsch für die Ortschaft **Kleutsch**
- ◆ WG Bürgergemeinschaft Sollnitz (BG Sollnitz) für die Ortschaft **Sollnitz**
- ◆ WG Freie Wählergemeinschaft Brambach (FWG Brambach) für die Ortschaft **Brambach**
- ◆ Einzelbewerber Gille, Torsten für die Ortschaft **Rodleben**
- ◆ Nationaldemokratische Partei Deutschlands(NPD)¹⁾ für die Ortschaft **Roßlau**
- ◆ WG Neues Forum Roßlau (Forum) für die Ortschaft **Roßlau**
- ◆ WG Neues Forum Meinsdorf (Forum) für die Ortschaft **Meinsdorf**
- ◆ WG Meinsdorfer Liste für die Ortschaft **Meinsdorf**
- ◆ WG Freie Wählergemeinschaft Mühlstedt (FWGM) für die Ortschaft **Mühlstedt**
- ◆ WG Freie Wählergemeinschaft Streetz/Natho für die Ortschaft **Streetz/Natho**

¹⁾ Name am 3. Juni 2023 geändert in „Die Heimat“, Kurzbezeichnung „HEIMAT“.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist

von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Die Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs. 1 KWG LSA ihren Rücktritt erklärt haben, kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist erfolgen. Im Übrigen kann ein eingereicherter Wahlvorschlag bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert werden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen.

Dessau-Roßlau, 03.01.2024



J. Hankel
Stadtwahlleiterin